

Geschäftsordnung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Die Regionalversammlung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ hat gem. § 9 der Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 19.04.2006, in ihrer Sitzung am 23.01.2001 folgende Geschäftsordnung für die Regionalversammlung erlassen, die auf der Sitzung am 08.11.2006 konkretisiert wurde.

Inhaltsverzeichnis:

I. Regionalversammlung

- § 1 Einberufung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Sitzungsleitung
- § 5 Teilnahme anderer Personen
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Beratung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Abstimmung
- § 11 Wahlen
- § 12 Niederschrift

II. Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Sprachliche Gleichstellung
- § 14 Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 In-Kraft-Treten

I. Regionalversammlung

§ 1

Einberufung

1. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind entsprechend der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ § 7 einzuberufen. Über die Frage eines Notfalles entscheidet der Vorsitzende der Regionalversammlung, in dieser Einladung ist darauf hinzuweisen, dass keine Ladungsfrist gilt. Für die durch die Kreistage gewählten Stellvertreter der Mitglieder der Regionalversammlung werden die Ladung und die beigefügten Unterlagen zeitgleich mit denen der Mitglieder der Regionalversammlung verschickt.
2. Anträge auf Einberufung der Regionalversammlung sind gemäß § 7 (1) schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
3. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung an. Er unterrichtet unverzüglich seinen Stellvertreter.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Regionalversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Verbandsversammlung nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter die Tagesordnung der Regionalversammlung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen Teil und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
2. Jedes Mitglied der Regionalversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Regionalversammlung gesetzt werden sollen, sind mit einer schriftlichen Begründung spätestens 3 Wochen vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden der Regionalversammlung einzureichen.
3. Die Regionalversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
4. Die Tagesordnung zur Sitzung der Regionalversammlung enthält einen Punkt
“Anfragen“

§ 3 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich.
2. Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Regionalversammlung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
3. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei
 - Personalangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Kreditaufnahmen,
 - Vergabeentscheidungen,
 - sonstigen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
 - persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder der Regionalversammlung,dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
4. Von jeder Sitzung der Regionalversammlung wird eine Tonaufnahme gefertigt, die für dienstliche Zwecke Verwendung findet.
5. Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes durch Beschluss der Regionalversammlung untersagen.
6. Die Aufbewahrungsfrist der Tonaufzeichnungen beträgt fünf Jahre.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Regionalversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, so leitet an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende die Regionalversammlung. Bei dessen Verhinderung wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 5 Teilnahme anderer Personen

1. Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung ohne Stimmrecht aber mit Rederecht teil.
2. Die Regionalversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes der Regionalversammlung mittels Beschluss Sachverständige und an einer Angelegenheit

Beteiligte zu ihrer Beratung hinzuziehen. Das Rederecht kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung beschlossen werden.

§ 6 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Regionalversammlung laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung, Beschlussfassung über die Behandlung von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung,
3. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung,
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
5. Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes,
6. Verhandlung der Tagesordnungspunkte,
7. Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung regelt § 8 der Verbandssatzung.

§ 8 Beratung

Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

Hierzu gehören Anträge auf:

- a) Schluss der Rednerliste: Dieser Antrag kann nur von Vertretern der Regionalversammlung gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- b) Vertagungen
- c) Unterbrechung der Sitzung
- d) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- e) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) Verlängerung der Redezeit
- g) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- h) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

Danach entscheidet die Regionalversammlung über diesen Antrag.

2. Sachanträge

Anträge sowie Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich vorgetragene Anträge sind vor der Beschlussfassung von dem Vorsitzenden der Regionalversammlung für das Protokoll zu wiederholen.

Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

3. Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Mitglied der Regionalversammlung wieder aufgenommen werden.

4. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Befugnisse das Recht, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 9

Redeordnung

1. Ein Mitglied der Regionalversammlung oder eine andere Person mit Rederecht darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm oder ihr von dem Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand.
2. Ein Mitglied der Regionalversammlung darf in der Regel zweimal zu einer Sache reden.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Antragsteller erhält grundsätzlich zuerst Rederecht. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der Redner seine Ausführungen beendet hat.
4. Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann in Wahrnehmung seiner Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
5. Die zulässige Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu zehn Minuten, im übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt die Regionalversammlung über die Verlängerung der Redezeit.

§ 10

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen auf der Grundlage des § 8 der Verbandssatzung.
2. Der Vorsitzende der Regionalversammlung eröffnet die Abstimmung nach Beendigung der Aussprache. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Anträge ausgeschlossen.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende

Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

4. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
5. Solange keine andere Abstimmung beantragt ist, wird durch sichtbares Handheben abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis kann nur bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden.
6. Der Vorsitzende kann durch Erheben von den Sitzen abstimmen lassen.
7. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes der Regionalversammlung in der Niederschrift zu vermerken.
8. Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann auch ohne Zählung eine augenscheinliche Mehrheit feststellen, solange kein Mitglied der Regionalversammlung widerspricht.

§ 11 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mehrere Stimmzähler bestimmt.
2. Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die Stimme abgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlerhafter Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
5. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Regionalversammlung widerspricht.
6. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung der Regionalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der wesentliche Inhalt der Versammlung hervorgeht (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Versendung der Niederschrift erfolgt in Anwendung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung zwei Wochen vor der darauf folgenden Sitzung mit der schriftlichen Ladung.

Ihrer Bestätigung ist in der nächsten Sitzung der Regionalversammlung Bestandteil der Tagesordnung.

Ist der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen kürzer als 3 Wochen, so bezieht sich die Versendungsfrist und die Bestätigungspflicht der Niederschrift auf die jeweils zeitlich nächstmögliche Sitzung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Aufhebung und Änderungen der Geschäftsordnung

Aufhebungen und Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände beschließt die Regionalversammlung mit 2/3 der Zahl der Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Salzwedel, den 08.11.2006

Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Siegel